

Verfahrensdokumentation zur Erfüllung der Informationspflichten

(individualisierte Musterempfehlung der Bundessteuerberaterkammer und des Deutschen Steuerberaterverbandes)



1. Sind die personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person selbst erhoben worden oder bei einem Dritten ?

- Die personenbezogenen Daten sind bei der betroffenen Person selbst erhoben worden (zB. Mandant, Kanzleibeschäftigte): ▶ wenn ja, weiter mit Ziffer 2.
- Die personenbezogenen Daten sind bei einem Dritten erhoben worden (zB. beim Mandanten werden die Daten eines Beschäftigten des Mandanten erhoben) ▶ wenn ja, weiter mit Ziffer 3.

2. Direkterhebung: Datenerhebung bei der betroffenen Person

2.1. Es besteht keine Informationspflicht, soweit

- die betroffene Person über die Information bereits verfügt,
- die Informationserteilung eine vertrauliche Übermittlung von Daten an öffentliche Stellen gefährden würde oder
- die Informationserteilung die Ausübung oder Verteidigung zivilrechtlicher Ansprüche beeinträchtigen würde und das berechtigte Interesse der betroffenen Person an der Informationserteilung nicht überwiegt.

2.2. Ist die Informationspflicht nicht gemäß Ziffer 2.1. ausgeschlossen, müssen der betroffenen Person folgende Informationen mitgeteilt werden

- Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen und des Datenschutzbeauftragten (hier gleich):
Steuerberater Norbert Reuter
Schwarzenberger Straße 18, 09487 Schlettau
Telefon: 03733 / 6759466, E-Mail: nrt@nr-stb.tax
- Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung (zB. Zweck: Erfüllung des Mandatsvertrages, Rechtsgrundlage: Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO)
- Ggfs. die „berechtigten Interessen“, wenn Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung die Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten ist
- Ggfs. Empfänger oder Kategorien von Empfängern, wenn die personenbezogenen Daten der betroffenen Person an Dritte übermittelt werden (zB. Datenempfänger: Finanzbehörden)
- Ggfs. bei Drittstaatentransfer: Die Absicht, personenbezogene Daten in einen Staat außerhalb der EU/des EWR zu verarbeiten, ist der betroffenen Person mitzuteilen. Ferner ist mitzuteilen, ob ein Angemessenheitsbeschluss der EU-Kommission vorliegt oder nicht. Liegt kein Angemessenheitsbeschluss vor, muss

auf geeignete Garantien des Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiters im Drittstaat verwiesen und mitgeteilt werden, wie diese erhältlich sind.

2.3. Für eine faire und transparente Verarbeitung müssen ferner mitgeteilt werden:

- Dauer der Speicherung personenbezogener Daten oder - falls Speicherdauer nicht festgelegt werden kann - die Kriterien für die Festlegung der Dauer (zB. Hinweis auf ein vorgehaltenes Aufbewahrungs- und Löschkonzept unter Berücksichtigung der Aufbewahrungspflichten nach HGB und AO)
- Hinweis auf die Rechte der betroffenen Person auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Datenverarbeitung, Widerspruch gegen Datenverarbeitung sowie auf Datenübertragbarkeit
- Hinweis auf das Recht zur Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde für den Datenschutz
- Ggfs. Hinweis auf die Pflichten des Verantwortlichen, personenbezogene Daten an Dritte bereitzustellen und die möglichen Folgen einer Nichtbereitstellung (zB. Pflicht zur Bereitstellung unterschriebener Vollmachten des Mandanten)
- Ggfs. Hinweis auf das Recht, eine zuvor erteilte Einwilligung zu widerrufen, wenn die Einwilligung Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung ist.

3. Dritterhebung: Datenerhebung bei einem Dritten

3.1. Es besteht keine Informationspflicht, soweit

- Informationen offenbart würden, die durch einen Mandanten an den Steuerberater als Berufsgeheimnisträger im Rahmen des Mandatsverhältnisses übermittelt wurden, soweit nicht im Einzelfall das Interesse der betroffenen Person an der Informationserteilung überwiegt,
- auf andere Art und Weise erlangte Informationen offenbart würden, die dem Berufsgeheimnis des Steuerberaters unterliegen, soweit nicht das Interesse der betroffenen Person an der Informationserteilung überwiegt,
- die betroffene Person über die Information bereits verfügt,
- die Informationserteilung unmöglich ist oder einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert oder
- die Informationserteilung die Ausübung oder Verteidigung zivilrechtlicher Ansprüche beeinträchtigen würde und das berechtigte Interesse der betroffenen Person an der Informationserteilung nicht überwiegt.

3.2. Ist die Informationspflicht nicht gemäß Ziffer 3.1. ausgeschlossen, müssen der betroffenen Person folgende Informationen mitgeteilt werden

- die oben in Ziffer 2. genannten Informationen und
- die Kategorien der erhobenen personenbezogenen Daten (zB. Namen, Adress- und Kontaktdaten, Bankverbindung, Qualifikationen, Steuermerkmale, Lohngruppen, Arbeitszeiten, Tätigkeitsbereiche, Konfession, Krankmeldungen, gesundheitliche Beeinträchtigungen)